

Freiburg im Breisgau, den 28. Dezember 2012

Inhalt: Beschluss der Unterkommission Freiburg der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. November 2012. — Verordnung zur Änderung der Satzung des Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br. — Satzung des Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br. — Verordnung zur Aufhebung der Kaplaneipfründen. — Novellierung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes mit Wahlordnungen. — Zinskonditionen des Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br. — Amtsblatt der Erzdiözese – Jahrgangsabschluss. — Personalmeldungen: Ernennung des Dompropstes. – Ernennung. – Besetzung von Pfarreien. – Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen. – Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen bzw. Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 388

Beschluss der Unterkommission Freiburg der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. November 2012

Die Unterkommission Freiburg der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 16. November 2012 einen Beschluss über einen Antrag nach § 11 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) gefasst. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Antrag 46 / RK Baden-Württemberg Rehaklinik Lindenhof des AGJ Fachverbandes, Vogesenstraße 17, 79227 Schallstadt

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rehaklinik Lindenhof des AGJ Fachverbandes, Vogesenstraße 17, 79227 Schallstadt, wird die Auszahlung der Vergütungserhöhung gemäß Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 16. November 2012 vorläufig bis zum 31. Juli 2013 ausgesetzt; damit verbleibt es vorläufig bei den jeweiligen Tabellen – Stand 1. August 2011.
2. Spätestens in ihrer Sitzung am 10./11. Juli 2013 wird die Unterkommission darüber entscheiden, ob und ggf. in welcher Höhe die vorläufige Aussetzung in eine endgültige Absenkung umgewandelt wird. Dazu sind bis spätestens zum 18. Juni 2013 der Unterkommission zusätzlich noch folgende Unterlagen vorzulegen: Business-Plan, Neubau- und Sanierungsmaßnahmen sowie Struktur- und Personalmaßnahmen jeweils mit Zahlen und Zeithorizont hinterlegt, BWA 01 bis 05/13,

Jahresabschluss 2012. Es bedarf keines erneuten Antrages des Antragstellers.

3. Die leitenden Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang wie die Maßnahme in Ziffer 1.
4. Von der Kürzung der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der zuständigen Mitarbeitervertretung das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
5. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 16. November 2012 bis 31. Juli 2013 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der zuständigen Mitarbeitervertretung erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter sind dann die nach Ziffer 1 einbehaltenen Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
6. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretungen während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretungen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

7. Die Änderungen treten am 16. November 2012 in Kraft.

Der Beschluss wird hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 11. Dezember 2012

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Nr. 389

Verordnung zur Änderung der Satzung des Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br.

Zur Änderung der Satzung des Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br. vom 22. November 2001 (ABl. S. 179) wird folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br. wird gemäß § 9 der Satzung wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Einlagen“ das Komma und das anschließende Wort „Aus-schüttung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Beirats“ die Worte „im Voraus“ eingefügt.
 - c) Die Absätze zwei und drei werden gestrichen.
2. § 7 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beirat wird vor beabsichtigten Entscheidungen des Ordinarius über die Anlagerichtlinien (§ 5 Absatz 2), über den Zinssatz der Einlagen und die Darlehens-konditionen (§ 6) angehört.“
3. § 10 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird der Katholische Darlehensfonds aufgelöst, sind zunächst die bestehenden Einlagen zurückzuzahlen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 12. Dezember 2012

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Nr. 390

Satzung des Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br.

Die Satzung des Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br. vom 22. November 2001 (ABl. S. 179), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012, wird wie folgt neu bekannt gemacht:

Satzung des Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br.

Der dem Erzbistum Freiburg zugeordnete und in seine Verwaltung integrierte Katholische Darlehensfonds Freiburg i. Br. ist eine Einrichtung der selbständigen kirchlichen Vermögensverwaltung. Unter dem Namen „Katholische Pfarrpfündekasse Freiburg i. Br.“ wurde er durch Erlass des Badischen Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1872 Nr. 638 und des Erzbischöflichen Kapitelsvikariats Freiburg vom 15. Januar 1872 Nr. 515 sowie durch Entschließung des Badischen Staatsministeriums vom 12. März 1904 Nr. 186 als kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts mit selbständiger Rechtspersönlichkeit gegründet.

Nach Anhörung des Domkapitels als Konsultorenkollegium sowie des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates gemäß can. 1277 CIC erlasse ich hiermit folgende neue Satzung:

§ 1 Name und Sitz

Die „Katholische Pfarrpfündekasse Freiburg i. Br.“ trägt künftig den Namen „Katholischer Darlehensfonds Freiburg i. Br.“. Dieser hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.

§ 2 Rechtsform

(1) Der Katholische Darlehensfonds wird hiermit gemäß cann. 114 § 1, 115 § 3 und 116 § 2 CIC als öffentliche juristische Person des kirchlichen Rechts errichtet.

(2) Der Katholische Darlehensfonds hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer kirchlichen Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 3 Zweck

Der Katholische Darlehensfonds hat den Zweck, Kapitalien der Erzdiözese Freiburg, ihrer Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden und anderer ihrer Aufsicht unterliegender Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des

öffentlichen Rechts zu verwalten und anzulegen. Aufgabe des Katholischen Darlehensfonds ist es ferner, den vorstehend genannten kirchlichen Rechtspersonen bei Bedarf Darlehen zu gewähren.

§ 4 Vertretung und Verwaltung

Gesetzlicher Vertreter und Verwalter des Katholischen Darlehensfonds ist der Ordinarius. Die laufenden Geschäfte werden in seinem Auftrag durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg besorgt. Der Ordinarius kann schriftlich Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Katholischen Darlehensfonds im notwendigen Umfang erteilen.

§ 5 Vermögensanlagen

(1) Die vom Katholischen Darlehensfonds verwalteten Gelder sind unter Beachtung der Grundsätze für die Verwaltung kirchlichen Vermögens (can. 1284 CIC) sicher und ertragbringend anzulegen.

(2) Das Nähere regeln Anlagerichtlinien, die vom Ordinarius nach Anhörung des Beirats erlassen werden.

§ 6 Verzinsung der Einlagen

Die Höhe des Zinssatzes für die beim Katholischen Darlehensfonds eingelegten Gelder sowie die Konditionen für die vom Katholischen Darlehensfonds gewährten Darlehen werden vom Ordinarius nach Anhörung des Beirats im Voraus festgesetzt.

§ 7 Beirat

(1) Für den Katholischen Darlehensfonds wird ein Beirat gebildet. Die Amtszeit des Beirats beträgt fünf Jahre.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Ordinarius berufen, und zwar

- a) eine mit Vermögensanlagen fachlich besonders vertraute Persönlichkeit, die nicht im kirchlichen Dienst steht, als Vorsitzender,
- b) zwei Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg,
- c) ein Mitglied des Domkapitels,
- d) ein Mitglied des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates.

Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Beendigung des Amtes, das der Berufung zugrunde liegt, oder der Abberufung aus wichtigem Grund.

(3) Dem Beirat obliegt insbesondere die Würdigung des Jahresberichts des Katholischen Darlehensfonds und die Beschlussfassung über eine Empfehlung an den Ordinarius zur Feststellung der Jahresrechnung. Der Beirat wird vor beabsichtigten Entscheidungen des Ordinarius über die Anlagerichtlinien (§ 5 Absatz 2), über den Zinssatz der Einlagen und die Darlehenskonditionen (§ 6) angehört. Aufgabe des Beirats ist ferner die Beratung des Katholischen Darlehensfonds hinsichtlich ihrer Anlagepolitik.

Der Beirat wählt ein Mitglied nach Absatz 2 Buchst. b) zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende aus besonderem Anlass den Beirat zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat den Beirat einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen wurden und wenigstens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Die durch die Mitgliedschaft im Beirat erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 8 Rechnungslegung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Die Feststellung der Jahresrechnung obliegt dem Ordinarius.

(2) Für die Rechnungsführung gelten die vom Ordinarius erlassenen Vorschriften.

(3) Der Katholische Darlehensfonds unterliegt der Prüfung durch die Stabsstelle Revision des Erzbischöflichen Ordinariats. Der Ordinarius kann ferner auf Vorschlag oder nach Anhörung des Beirats anstelle der oder zusätzlich zu der nach Satz 1 vorgesehenen Prüfung eine Prüfung durch

eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung veranlassen. Die Prüfungsberichte sind dem Beirat vorzulegen.

§ 9 Satzungsänderung

Entscheidungen über die Änderung der Satzung des Katholischen Darlehensfonds einschließlich der Änderung ihres Zwecks trifft der Erzbischof nach Anhörung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (can. 1277 CIC).

§ 10 Auflösung und Zusammenlegung

(1) Entscheidungen über die Auflösung und die Zusammenlegung des Katholischen Darlehensfonds mit einer anderen Rechtsperson trifft der Erzbischof mit Zustimmung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (can. 1277 CIC).

(2) Wird der Katholische Darlehensfonds aufgelöst, sind zunächst die bestehenden Einlagen zurückzuzahlen. Das nach Abzug der sonstigen Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen fällt der Erzdiözese Freiburg zu, die es für kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Entscheidung über die Verwendung des angefallenen Vermögens trifft der Ordinarius nach Anhörung des Beirats.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 29. April 1955 (Amtsblatt S. 269) außer Kraft.

Nr. 391

Verordnung zur Aufhebung der Kaplaneipfründen

Gemäß § 21 und § 26 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg i. V. m. § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird zur Aufhebung der Kaplaneipfründen (zum Teil auch Benefizium bzw. Kaplaneifonds genannt) in der Absicht, das Vermögen der Kaplaneipfründen in der „Pfarrpfründestiftung der Erzdiözese Freiburg“ zusammenzufassen und dadurch einen Beitrag zur langfristigen Sicherstellung der Besoldung der Geistlichen zu leisten, die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel 1

Die in der Anlage zu dieser Verordnung namentlich aufgeführten Kaplaneipfründen werden aufgehoben.

Artikel 2

Für die in der Anlage zu dieser Verordnung nicht aufgeführten Pfründestiftungen bleiben vorbehaltlich künftiger Bestimmungen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 7. Dezember 2012


Erzbischof

(Liste der Kaplaneipfründen siehe S. 439 bis 441)

Liste der Kaplaneipfründen

Bezeichnung der Rechtsperson	Kath. Pfarrei	Seelsorgeeinheit
Kath. Kaplaneipfründe Aach	Aach, St. Nikolaus	Mühlhausen-Ehingen-Aach
Erste Kath. Kaplaneipfründe Allensbach	Allensbach, St. Nikolaus	Allensbach
Zweite Kath. Kaplaneipfründe (Mahlbachersche Kaplaneipfründe) Allensbach	Allensbach, St. Nikolaus	Allensbach
Allerheiligenkaplanei Bad Säckingen	Bad Säckingen, Münsterpfarrei	Bad Säckingen
Kath. Fridolinskaplaneipfründe Bad Säckingen	Bad Säckingen, Münsterpfarrei	Bad Säckingen
Kath. Frühmesskaplaneipfründe (auch: Kantoriekaplanei) Bad Säckingen	Bad Säckingen, Münsterpfarrei	Bad Säckingen
Kath. Pfarrmesskaplaneipfründe (auch: Stiftskaplanei) Bad Säckingen	Bad Säckingen, Münsterpfarrei	Bad Säckingen
Kaplanei Bingen	Bingen, Mariä Himmelfahrt	Sigmaringendorf-Bingen
Kath. Kaplaneipfründe Riedböhringen	Blumberg-Riedböhringen, St. Genesius	Blumberg-Riedböhringen
Kath. Kaplaneipfründe Bodman	Bodman-Ludwigshafen, St. Peter und Paul (Bodman)	See-End
Kath. Kaplaneipfründe Bräunlingen	Bräunlingen, U. L. Frau	Bräunlingen
Kath. Kaplaneipfründe Bühl-Neusatzek	Bühl-Neusatz, St. Karl Borromäus	Ottersweier Maria Linden
Kath. Kaplaneipfründe Neudingen	Donaueschingen-Neudingen, St. Andreas	Junge Donau
Kath. Kaplaneipfründe Durmersheim	Durmersheim, St. Bernhard	Durmersheim-Au a. Rh.
Kaplaneipfründe St. Johann Baptist (Frühmeßpfünde) Ehrenkirchen-Kirchhofen	Ehrenkirchen-Kirchhofen, Mariä Himmelfahrt	Obere Möhlin
Kath. Kaplaneipfründe Eigeltingen	Eigeltingen, St. Mauritius	Krebsbachtal / Hegau
Kath. Kaplaneipfründe Elzach	Elzach, St. Nikolaus	Oberes Elztal
Kath. Kaplaneipfründe Endingen	Endingen, St. Peter	Nördlicher Kaiserstuhl
Kath. Kaplaneipfründe ad St. Nikolaum et St. Margaretam, Engen	Engen, Mariä Himmelfahrt	Engen
Kath. Kaplaneipfründe (Kath. Kaplaneifond) Ettenheim	Ettenheim, St. Bartholomäus	Ettenheim
Kath. Kaplaneipfründe Freiburg-Munzingen	Freiburg-Munzingen, St. Stephan	Tuniberg
Kath. Kaplaneifond Freudenberg	Freudenberg, St. Laurentius	Freudenberg
Kath. Kaplaneipfründe Leipferdingen	Geisingen-Leipferdingen, St. Michael	Geisingen
Kath. Kaplaneipfründe ad St. Erardum, Gengenbach	Gengenbach, St. Marien	Vorderes Kinzigtal
Kath. Kaplaneipfründe Hagnau	Hagnau, St. Johann Baptist	Immenstaad
Oberstadtkaplanei ad St. Antonium (auch: St. Anna-Kaplanei) Haigerloch	Haigerloch, Hl. Dreifaltigkeit	Haigerloch St. Anna
Hofkaplanei Haigerloch	Haigerloch, Hl. Dreifaltigkeit	Haigerloch St. Anna
Kath. Kaplaneipfründe (Kath. Kaplaneifond) Hausach	Hausach, St. Mauritius	Hausach-Hornberg
Hofkaplanei Heiligenberg	Heiligenberg-Röhrenbach, St. Bartholomäus	Frickingen-Heiligenberg
Kath. Kaplaneipfründe Betenbrunn	Heiligenberg-Betenbrunn, St. Maria	Frickingen-Heiligenberg
Kath. Kaplaneipfründe Inneringen	Hettingen-Inneringen, St. Martin	Veringen
Kath. Kaplaneipfründe Liggersdorf	Hohenfels-Liggersdorf, St. Cosmas und Damian	Hohenfels

Bezeichnung der Rechtsperson	Kath. Pfarrei	Seelsorgeeinheit
Kath. Kaplaneipfründe ad St. Blasium, Hüfingen	Hüfingen, St. Verena und Gallus	Hüfingen
Kaplaneibenefizium St. Jakob zu den Schotten, Konstanz	Konstanz, Münsterpfarrei	Konstanz Altstadt
Kath. Kaplaneipfründe (Kath. Kaplaneifond) St. Martin, Konstanz (Wollmatingen)	Konstanz, St. Martin	Konstanz St. Martin-St. Gallus
Benefiziumspfründe (Frühmessbenefizium) Krautheim	Krautheim, St. Marien	Krautheim
Kath. Kaplaneipfründe Kuppenheim	Kuppenheim, St. Sebastian	Kuppenheim
Kath. Frühmesspfründe Lauda	Lauda-Königshofen, St. Jakobus (Lauda)	Lauda
Kath. Kaplaneipfründe Löffingen	Löffingen, St. Michael	Löffingen
Kath. Nachprediger-Kaplaneipfründe Markdorf	Markdorf, St. Nikolaus	Markdorf
Kath. St. Leonardi-Kaplaneipfründe Markdorf	Markdorf, St. Nikolaus	Markdorf
Kath. Frühmesskaplaneipfründe Meßkirch	Meßkirch, St. Martin	Meßkirch
Kath. St. Katharinenkaplaneipfründe Meßkirch	Meßkirch, St. Martin	Meßkirch
Kath. Frühmessbenefizium Neudenu	Neudenu, St. Laurentius	Neudenu
Kath. Helfereikaplaneipfründe (auch: Kaplaneipfründe St. Maria Magalena) Neuenburg	Neuenburg, Mariä Himmelfahrt	Neuenburg
1. Kath. Kaplaneipfründe Öhningen	Öhningen, St. Hippolyt u. Verena	Hintere Höri
2. Kath. Kaplaneipfründe Öhningen	Öhningen, St. Hippolyt u. Verena	Hintere Höri
Frühmessbenefizium Östringen-Odenheim	Östringen-Odenheim, St. Michael	Östringen
Kath. Kaplaneipfründe (Frühmeßneri) Ostrach	Ostrach, St. Pankratius	Ostrachtal
Kath. Kaplaneipfründe Owingen	Owingen, St. Peter und Paul	Owingen
Kath. Kaplaneipfründe Beatae Mariae Virginis extra et intra muros (Maria-Schray), Pfullendorf	Pfullendorf, St. Jakobus	Oberer Linzgau
Kath. Kaplaneipfründe ad SS. Joannem Baptistam et Petrum et Paulum, Pfullendorf	Pfullendorf, St. Jakobus	Oberer Linzgau
Kath. St. Katharina- und Nachprediger-Kaplaneipfründe, Pfullendorf	Pfullendorf, St. Jakobus	Oberer Linzgau
Frühmessbenefizium Philippsburg	Philippsburg, St. Maria	Philippsburg
Frühmesskaplaneipfründe Radolfzell	Radolfzell, Münsterpfarrei	Radolfzell St. Radolt
Spital- und Rats-Kaplaneipfründe Radolfzell	Radolfzell, Münsterpfarrei	Radolfzell St. Radolt
Kath. Frühmesskaplaneipfründe (Frühmessbenefizium) Rauenberg	Rauenberg, St. Peter und Paul	Rauenberg
Frühmessbenefizium (Frühmessfond) Ravenstein-Ballenberg	Ravenstein-Ballenberg, St. Johannes der Täufer	Ravenstein
Kath. Kaplaneipfründe Riegel	Riegel, St. Martin	Nördlicher Kaiserstuhl
Hedinger Benefiziat Sigmaringen	Sigmaringen, St. Johann	Sigmaringen
Nachprädikatur Sigmaringen	Sigmaringen, St. Johann	Sigmaringen
Kath. Kaplaneipfründe Sigmaringen-Laiz	Sigmaringen-Laiz, St. Peter u. Paul	Laiz-Inzigkofen
Kath. Kaplaneipfründe Singen-Bohlingen	Singen-Bohlingen, St. Pankratius	Aachtal
Kath. Kaplaneipfründe Liebfrauen Steißlingen	Steißlingen, St. Remigius	Mittlerer Hegau
Kath. Kaplaneipfründe Stetten a. k. M.	Stetten a. k. M., St. Mauritius	Stetten a. k. M.
Kath. Kaplaneipfründe Stockach	Stockach, St. Oswald	Stockach
Schlosskaplaneipfründe Straßberg	Straßberg, St. Verena	Straßberg

Bezeichnung der Rechtsperson	Kath. Pfarrei	Seelsorgeeinheit
Stadtkaplanei Stühlingen	Stühlingen, Hl. Kreuz	Stühlingen
Frühmessbenefizium Tauberbischofsheim-Dittigheim	Tauberbischofsheim-Dittigheim, St. Vitus	Tauberbischofsheim
Kath. Kaplaneipfründe Tengen-Blumenfeld	Tengen-Blumenfeld, St. Michael	Am Randen-Tengen
Kath. Kaplaneipfründe Triberg	Triberg, St. Clemens Maria Hofbauer	Triberg
Kath. Kaplaneipfründe Möhringen	Tuttlingen-Möhringen, St. Andreas	St. Sebastian Immendingen- Möhringen
Kath. Kaplaneipfründe Untermettingen	Ühlingen-Birkendorf, St. Andreas (Untermettingen)	Oberes Schlüchtal
Kaplanei Veringendorf	Veringenstadt-Veringendorf, St. Michael	Veringen
Kath. Kaplaneipfründe ad Ssm. Corpus Christi, Villingen	Villingen-Schwenningen, Münsterpfarrei (Villingen)	Villingen
Kath. Kaplaneipfründe ad Spiritum Sanctum, Villingen	Villingen-Schwenningen, Münsterpfarrei (Villingen)	Villingen
Kath. Kaplaneipfründe St. Blasius, Villingen	Villingen-Schwenningen, Münsterpfarrei (Villingen)	Villingen
Kath. Kaplaneipfründe St. Urban, Villingen	Villingen-Schwenningen, Münsterpfarrei (Villingen)	Villingen
Kath. Kaplaneipfründe Burkheim	Vogtsburg-Burkheim, St. Pankratius	Vogtsburg
1. Kath. Kaplaneipfründe Waldkirch	Waldkirch, St. Margarethen	Waldkirch
2. Kath. Kaplaneipfründe Waldkirch	Waldkirch, St. Margarethen	Waldkirch
3. Kath. Kaplaneipfründe Waldkirch	Waldkirch, St. Margarethen	Waldkirch
Kath. Kaplaneipfründe (Stadtkaplanei) Tiengen	Waldshut-Tiengen, Mariä Himmelfahrt (Tiengen)	Tiengen-Lauchringen
Allerheiligen-Kaplaneipfründe Waldshut	Waldshut-Tiengen, Liebfrauen (Waldshut)	Waldshut-Dogern
Ulner Benefizium Weinheim	Weinheim, St. Laurentius	Weinheim-Hirschberg
Kath. Frühmesspfünde Werbach	Werbach, St. Martin	Werbach
Kath. Frühmessbenefizium (Frühmessfond) Gamburg	Werbach-Gamburg, St. Martin	Werbach
Kath. Kaplaneipfründe Benzingen	Winterlingen-Benzingen, St. Peter und Paul	Straßberg
Kath. Kaplaneipfründe Horheim	Wutöschingen-Schwerzen, St. Johann	Klettgau-Wutöschingen
Kath. Kaplaneifond Horheim (Hilfsfond der Kaplaneipfründe Horheim)	Wutöschingen-Schwerzen, St. Johann	Klettgau-Wutöschingen

Novellierung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes mit Wahlordnungen

Die 10. und die 11. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes haben am 22. Februar 2011 sowie am 19. Oktober 2011 Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes beschlossen. Die neue AK-Ordnung sowie die Wahlordnung der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite haben folgenden Wortlaut:

Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 1

Stellung und Aufgabe

(1) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Absatz 3 seiner Satzung). ²Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

(3) ¹Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. ²Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. ³Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

§ 2

Zusammensetzung

(1) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission, sechs Regionalkommissionen und dem/der Vorsitzenden. ²Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen jeweils Leitungsausschüsse gemäß § 5a.

(2) ¹Die Bundeskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der

Dienstgeber und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Absatz 1. ²Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.

(4) Die Regionalkommissionen bestehen

- für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber;
- für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber;
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber;
- für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber;
- für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und
- für die Region Bayern aus jeweils vierzehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.

(5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
- die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
- die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
- die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

(6) ¹Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. ²Ein Mitglied kann

zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.

(7) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode.

§ 3 Leitung und Geschäftsführung

(1) ¹Der/Die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrem Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. ²Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ³Er/Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁴Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 5a Absatz 6).

(2) Der/Die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

(3) ¹Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). ²Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden zu Beginn der Amtszeit mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen jeweils von einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. ³Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. ⁴Die Wahlen erfolgen jeweils durch die Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle durchgeführt. ⁵Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl der/des Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. ⁷Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

(4) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsstelle; sie kann Regionalstellen einrichten. ²Diese werden von dem/der Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet, den/die der/die Präsident(in) bestimmt. ³Die Geschäftsstelle übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. ⁴Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der/die Präsident(in) im Einvernehmen mit den Leitungs-

ausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite erlässt.

(5) ¹Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. ²Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

§ 4 Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

(1) ¹Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Für die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

(3) ¹Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. ²Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

(1) ¹Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertreter(inne)n der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechen-

de Regionalkommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). ²Das entsandte Mitglied koordiniert in Abstimmung mit dem/der nach Absatz 1 gewählten Vertreter(in) die Interessen der Dienstgeber im Gebiet des jeweiligen Diözesan-Caritasverbandes beziehungsweise des Landes-Caritasverbandes Oldenburg. ³Wiederentsendung ist möglich.

(3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. ³Jede Regionalkommission muss mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Wählbar beziehungsweise entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. ²Nicht wählbar beziehungsweise entsendbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5a **Leitungsausschüsse**

(1) Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen), der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber.

(2) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Dienstgeberseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(4) ¹Die Wahlen zum Leitungsausschuss erfolgen auf beiden Seiten anlässlich ihrer jeweils ersten Mitglieder-

versammlung zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode in geheimer Abstimmung. ²Zunächst werden in einer ersten Wahl vier Mitglieder aus der Bundeskommission gewählt. ³Anschließend werden in einer zweiten Wahl aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder gewählt. ⁴Gewählt sind jeweils die Kandidat(inn)en mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) ¹Die Leitungsausschüsse konstituieren sich spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtsperiode. ²Bis zu den Wahlen führen die Mitglieder des Leitungsausschusses der vorherigen Amtsperiode die laufenden Geschäfte weiter, soweit sie erneut Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. ³Sie bereiten insbesondere die erste Mitgliederversammlung vor.

(6) ¹Die Leitungsausschüsse bereiten gemeinsam die Sitzungen der Bundeskommission vor. ²Sie schlagen die Tagesordnung vor und erarbeiten Beschlussanträge, die zur Entscheidung der Bundeskommission gestellt werden. ³Die Leitungsausschüsse geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. ⁴Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Mitarbeiter- beziehungsweise der Dienstgeberseite, die nicht Mitglieder der Bundeskommission sind, können als Gäste an den Sitzungen der Bundeskommission teilnehmen.

(7) ¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich.

(8) ¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich.

§ 5b **Mitgliederversammlungen**

(1) ¹Auf Bundesebene finden jeweils auf Dienstgeber- und auf Mitarbeiterseite Mitgliederversammlungen statt. ²Sie setzen sich zusammen aus allen Mitgliedern der Bundeskommission und der Regionalkommissionen der jeweiligen Seite.

(2) ¹Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind die Wahl des Leitungsausschusses der jeweiligen Seite nach § 5a, Wahlen der Vertreter(innen) ihrer Seite, soweit diese oder eine andere Ordnung die Vertretung der jeweiligen Seite vorsehen, sowie der Beschluss von Grundsätzen des tarifpolitischen Vorgehens.

(3) Die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 6

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig

- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
- im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission,
- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit beziehungsweise Entsendbarkeit nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4.

(2) ¹Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten nach Absatz 1 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht. ²Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

(3) Über den Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 entscheidet der jeweilige Leitungsausschuss für deren Mitglieder.

(4) ¹Ist ein Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Krankheit oder in sonstiger Weise längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission diese Verhinderung des Mitglieds feststellen. ²Dazu ist nach Möglichkeit das Mitglied durch den/die Vorsitzende(n) anzuhören. ³Für den Zeitraum der Verhinderung wird dann ein Ersatzmitglied bestimmt. ⁴Dies erfolgt für Mitglieder der Mitarbeiterseite entsprechend § 4 Absatz 5 in Verbindung mit § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, für Mitglieder der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 in Verbindung mit § 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite. ⁵Das Ersatzmitglied nimmt ab dem Zeitpunkt seiner Bestimmung alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr. ⁶Dies gilt insbesondere im Hinblick auf § 8. ⁷Teilt das Mitglied den Wegfall seiner Verhinderung schriftlich mit, stellt der/die Vorsitzende das Ende der Verhinderung fest. ⁸Damit endet die Amtszeit des Ersatzmitglieds. ⁹Scheidet das Mitglied endgültig aus, rückt das Ersatzmitglied an seine Stelle.

§ 7

Interne Beratung beider Seiten

¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite werden jeweils durch eigene, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundige und beim Deutschen Caritasverband e. V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Personen unterstützt, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. ²Die Entscheidung über die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ³Diese Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seite beratend an den Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Ausschüsse und der internen Beratungen teilnehmen.

§ 8

Rechtsstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

(1) ¹Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. ²Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) ¹Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. ²Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. ³Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz an den jeweiligen Anstellungsträger. ⁴Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

(4) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 30 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(5) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 25 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 5 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(7) ¹Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) ¹Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. ²Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Absatz 1 vorzeitig beendet worden. ³Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

§ 9 Arbeitsweise

(1) ¹Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse und die Mitgliederversammlungen treten bei Bedarf zusammen. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(3) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 11 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gestellt.

(4) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Die Leitungsausschüsse, die Mitgliederversammlungen und die Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

(1) ¹Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. ²In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von den mittleren Werten 20 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von den mittleren Werten 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten. ³Die Bundeskommission legt die mittleren Werte fest; sie kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern.

⁴Die Bundeskommission kann die Geltung der mittleren Werte und Bandbreiten zeitlich befristen. ⁵Nach Ablauf des Geltungszeitraums besteht für die Regionalkommissionen keine Möglichkeit, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und zum Umfang des Erholungsurlaubs zu beschließen. ⁶Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommission unverändert fort. ⁷Beschlüsse nach § 11 sind weiterhin zulässig. ⁸Die Bandbreiten gelten nicht für Beschlüsse nach § 11.

(2) ¹Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. ²Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. ³Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes und des Umfangs einer Bandbreite, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen. ⁴Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten von der Bundeskommission als zulässig festgelegte Bandbreite auszulegen.

(3) ¹Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung beschließen. ²Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.

(4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.

(5) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. ²Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.

(6) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss die Bundeskommission auffordern, in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit einen Beschluss zu fassen, wenn sie dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen. ²Fasst die Bundeskommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss mit dieser oder einer anderen Regelung, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. ³Dies gilt auch für den Fall, dass die Bundeskommission nach Aufforderung durch Beschluss einer Regionalkommission keine mittleren Werte für die Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb von sechs Monaten festlegt; dann kann die Regionalkommission die Höhe der Vergütungsbestandteile, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und den Umfang des Erholungsurlaubs ohne mittlere Werte verändern. ⁴Fasst die Bundeskommission nach Ablauf von sechs Monaten einen Beschluss entsprechend dem Regelungsvorschlag der Regionalkommission oder mit einer anderen Regelung, erlischt die Beschlusskompetenz der Regionalkommission. ⁵Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. ⁶Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsregelung festzulegen. ⁷Soweit diese Übergangsregelung nicht erfolgt, gelten die Beschlüsse der Regionalkommission weiter.

(7) Die Bundeskommission und die Regionalkommissionen haben auch eine Zuständigkeit für spartenspezifische Regelungen.

§ 11

Einrichtungsspezifische Regelungen

(1) ¹Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder

für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. ²Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. ³Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. ⁴Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.

(2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 2 Absatz 5 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.

(3) ¹Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. ²Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ³Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch die Geschäftsstelle.

(4) ¹Für Anträge nach Absatz 1 werden Unterkommissionen der Regionalkommission eingerichtet. ²Die Unterkommissionen werden aus Mitgliedern der Regionalkommission besetzt. ³Sie bestehen aus zwei Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und zwei Vertreter(inne)n der Dienstgeber. ⁴Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils drei Vertreter(innen) jeder Seite beschließen. ⁵Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. ⁶Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. ⁷Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur antragstellenden Einrichtung stehen. ⁸Die Mitglieder der Unterkommission sollen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen. ⁹Sie können Sachverständige hinzuziehen.

(5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.

(6) ¹Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einlei-

ten. ²Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.

(7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von dem betroffenen Dienstgeber eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

(8) ¹Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 10 tätig. ²Dieser entscheidet durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. ⁴Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. ⁵§ 16 gilt mit Ausnahme des Absatzes 2 entsprechend. ⁶Entscheidet der Vermittlungsausschuss nicht binnen eines Monats, wird die Fälligkeit der anzuwendenden Regelungen insoweit aufgeschoben, wie eine Abweichung im Vermittlungsverfahren beantragt wird. ⁷Die Obergrenze ist der ursprünglich gestellte Antrag.

(9) Wird im Vermittlungsausschuss die Befangenheit eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses festgestellt, rückt das Mitglied der jeweiligen Seite aus dem erweiterten Vermittlungsausschuss nach.

§ 12 Ausschüsse

(1) ¹Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. ²Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.

(2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.

(3) ¹Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter(in). ²Die Einberufung der Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt die Geschäftsstelle.

(4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 13 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Absatz 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 15 Absatz 4, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder.

(2) ¹Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. ²Sonstige Beschlüsse sind auch Beschlüsse nach § 10 Absatz 5.

(3) ¹In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. ²Sie bedürfen der Einstimmigkeit. ³Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. ⁴Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsstelle festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

§ 14 Ältestenrat

(1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).

(3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

§ 15 Vermittlungsverfahren

(1) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 14 Absatz 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlages anrufen. ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

(2) ¹Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. ²Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. ³Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. ⁴Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(3) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen. ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. ³Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat dann durch Spruch zu entscheiden. ⁴Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. ⁵Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁶Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. ⁷Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.

(4) ¹Die Bundeskommission kann innerhalb eines Monats nach der Verkündung den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. ²Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.

(5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabwiesbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

§ 16 Vermittlungsausschuss

(1) ¹Der Vermittlungsausschuss nach § 15 Absatz 1 setzt sich zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. ²Der/Die Vorsitzende der beiden Seiten haben jeweils eine(n) Stellvertreter(in), der/die bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig wird.

(2) Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 15 Absatz 3 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(3) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. ²Für jedes Vermittlungsverfahren nach § 15 Absatz 1 und nach

§ 15 Absatz 3 wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁴Der/Die leitende Vorsitzende kann Sachverständige hinzuziehen.

(4) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss oder dem erweiterten Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vorschlag. ²Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme.

(5) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. ²Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) werden gemeinsam von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. ³Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. ⁴Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle vorbereitet und durchgeführt.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. ²Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es von seinem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktritt oder wenn es als Mitglied der Bundeskommission vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheidet. ³Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.

(7) ¹Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter(innen) statt. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) sind, möglich. ³Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ⁴Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.

(8) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(9) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.

(10) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 17

Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 18

Inkrafttreten der Beschlüsse

(1) ¹Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch die Geschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. ²Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der jeweiligen Region in Kraft zu setzen.

(2) ¹Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden. ²Die Beschlüsse der Regionalkommissionen sollen in geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. ³Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 gefasst werden.

§ 19

Kosten

(1) ¹Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen. ²Gleiches gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalierten Kosten. ³Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.

(2) Die für die Durchführung eines Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

§ 19a

Budgetausschuss

¹Es wird ein Budgetausschuss gebildet. ²Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. ³Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. ⁴Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

§ 20 Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Die Wahlordnungen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite treten zum 1. März 2012 in Kraft.

³Bis zum 31. Dezember 2012 gilt die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Fassung vom 24. März 2010.

Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.¹

§ 1

Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Absatz 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2

Vorbereitungsausschuss

(1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. ⁴Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. ⁵Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 8 Absatz 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Zentralratsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. ⁴Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

(1) ¹Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. ³Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören. ⁴Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 8 Absatz 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-) Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Absatz 1 AT AVR). ²Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Tageseinrichtung für Kinder fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. ³Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.

(3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier

Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen der Einrichtung;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;
- e) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen.

§ 4 Durchführung der Wahlen

(1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Absatz 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) ¹Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. ²Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) ¹Es finden geheime Wahlen statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ²Abweichend zu Satz 2 dürfen bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. ³Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt die Wahlergebnisse bekannt.

(6) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Er/sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. ³Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) ¹Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 5

Ergebnis der Wahlen

¹Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbands-

zeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

§ 6

Anfechtung der Wahlen

(1) Eine Anfechtung einer Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

(2) ¹Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. ²Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die betroffene Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

(3) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die der Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7

Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²Ist in einem (Erz-)Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.

(2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Bundeskommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8

Kosten der Wahl

¹Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.²

§ 1

Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 5 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl und die Entsendung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2

Vorbereitungsausschuss

(1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlauf Ruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3

Wahlvorstand

(1) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.

(2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihren Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasver-

band Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Absatz 1 AT AVR). ²Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.

(3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist;
- e) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten.

§ 4

Durchführung der Wahl

(1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Absatz 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu

entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt den/ die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) ¹Es findet eine geheime Wahl statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/ die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) ¹Die Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt. ²Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung aller Mitglieder der Dienstgeber aus allen Regionalkommissionen statt. ³Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein; jede Regionalkommission muss dabei mit mindesten zwei Mitgliedern vertreten sein. ⁴Die verbleibenden 14 Mitglieder können die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger stellen. ⁵Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle durchgeführt.

(8) ¹Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahl

¹Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unver-

züglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahl

(1) Eine Anfechtung der Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

(2) ¹Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. ²Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

(3) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²Scheidet ein(e) nach § 5 Absatz 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.

(2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Bundeskommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 Kosten der Wahl

¹Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

§ 9
Bestellung der Vertreter(innen)
durch die Diözesan-Caritasverbände

¹Die nach § 5 Absatz 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständigen Organ entsandt. ²Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständig. ³Die Bestellung erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

Die neue Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes sowie die Wahlordnung der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 14. Dezember 2012


Erzbischof

Anmerkungen:

¹ In der am 22. Februar 2011 von der 10. Delegiertenversammlung beschlossenen Fassung.

² In der am 22. Februar 2011 von der 10. Delegiertenversammlung beschlossenen Fassung.

Erlass des Ordinariates

Nr. 393

Zinskonditionen des Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br.

Der Zinssatz für die vom Katholischen Darlehensfonds verwalteten Einlagen wird gemäß § 6 der Satzung des Katholischen Darlehensfonds ab dem 1. Januar 2013 auf 2,8 % festgesetzt.

Der Zinssatz für die vom Katholischen Darlehensfonds an die Kirchengemeinden vergebenen Darlehen wird ab dem 1. Januar 2013 auf 4,5 % festgesetzt.

Die Annuität beträgt 8,5 % jährlich.

Mitteilung

Nr. 394

Amtsblatt der Erzdiözese – Jahrgangabschluss

Mit dieser Ausgabe ist der Jahrgang 2011/2012 des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg abgeschlossen.

Das **Inhaltsverzeichnis** wird im 1. Quartal 2013 einer Nummer des Amtsblattes beigelegt.

Personalmeldungen

Nr. 395

Ernennung des Dompropstes

Durch die Emeritierung des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs Professor Dr. Paul Wehrle ist die Dignität des Dompropstes an der Metropolitankirche zu Freiburg vakant geworden.

Mit Urkunde vom 20. Dezember 2012 hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof gemäß Artikel II Absatz 6 Satz 1 des Badischen Konkordates und nach Zustimmung des Metropolitankapitels den Hochwürdigsten Herrn Weihbischof *Dr. Bernd Uhl* zum *Dompropst* an der Metropolitankirche ernannt.

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat aufgrund von Artikel II Absatz 6 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden vom 12. Oktober 1932 mit Wirkung zum 20. Dezember 2012 Herrn Ordinariatsrat *Stephan Ocker* nach Anhörung des Metropolitankapitels zum *residierenden Domkapitular* an der Metropolitankirche Freiburg im Breisgau ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 7. Januar 2013 Herrn *Martinho Dias Mèrtola*, Sauldorf, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Jakobus Pfullendorf*, *St. Johann d. T. Pfullendorf-Denkingen*, *St. Peter und Paul Pfullendorf-Zell a. A.* und *Mariä Himmelfahrt Illmensee*, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch, ernannt.

Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen

Neuanstellungen

Als Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen im Berufspraktischen Jahr wurden zum 1. September 2012 angewiesen:

Döbele Sebastian, SE Bühlertal, Dekanat Baden-Baden

Kah Judith, SE Oberer Linzgau, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch

Legge Andrea, SE Wertheim, Dekanat Tauberbischofsheim

Mießner Rotraud, SE Weil am Rhein, Dekanat Wiesental

Schlegel Michael, SE Oberhausen-Rheinhausen, Dekanat Bruchsal

Als Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen wurden zum 1. September 2012 unbefristet angestellt:

Bergheim Sandra, SE Bad Säckingen, Dekanat Waldshut

Gwosch Veronika, SE Schriesheim-Dossenheim, Dekanat Heidelberg-Weinheim

Hansmann Monika, SE Mannheim Ost, Dekanat Mannheim

Molz Isabelle, Seminar St. Pirmin (50 %) und Heimschule Lender (50 %), Dekanat Acher-Renchtal

Schmitt-Helfferich Judith, SE Heidelberg Christophorus, Dekanat Heidelberg-Weinheim

Schneeberger Ruth, SE Oberkirch (75 %), Dekanat Acher-Renchtal

Umhauer Mirjam, SE Karlsruhe Südwest, Dekanat Karlsruhe

Versetzungen

Heymann Klemens, Klinikseelsorge am Städt. Klinikum Karlsruhe (50 %), Dekanat Karlsruhe, zum 16. April 2012

Zum 1. September 2012:

Burster Kassian, St. Josefshaus Herten, Dekanat Wiesental

Denger Martin, Ausbildungsleiter Studienbegleitung für Theologiestudierende (IPB)

Koczy Dr. Robert, Dekanat Tauberbischofsheim (80 %) und SE Tauberbischofsheim (20 %), Dekanat Tauberbischofsheim

Litterst Elke, SE Stutensee, Dekanat Bruchsal

Müller Benno, Dekanat Wiesloch (80 %) und SE Hockenheim (20 %), Dekanat Wiesloch

Pachtner Christian, SE Karlsruhe Südwest, Dekanat Karlsruhe

Pfeffer Andreas, Klinikseelsorge Ortenau Klinikum Offenburg-Gengenbach, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Richter Christian, Dekanat Mosbach-Buchen (80 %) und SE Buchen (20 %), Dekanat Mosbach-Buchen

Ries Angelika, SE Mannheim Südost, Dekanat Mannheim

Roll Lucia, SE Karlsruhe Hardt, Dekanat Karlsruhe

Ruschmann Dr. Susanne, Referentin im Geistlichen Zentrum St. Peter (75 %), Dekanat Neustadt

Scheifers Frank, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch (80 %) und SE Laiz-Inzigkofen (20 %), Dekanat Sigmaringen-Meßkirch

Schmitt Pascal, Leiter des Referates Theol. Weiterbildung im Institut für Pastorale Bildung Freiburg

Stark Kilian, KHG Edith Stein Freiburg (50 %), Dekanat Freiburg

Stauß Günter, Regionalreferent in der Region Odenwald-Tauber

Strigel Tobias, SE Achern Stadt und SE Achern Land, Dekanat Acher-Renchtal

Traber Annette, Geistliches Zentrum St. Peter, Institut für Pastorale Bildung Freiburg, Studienbegleitung PH Freiburg

Varelmann Johannes, SE Offenburg-Ost (50 %) und City-pastoral Offenburg (50 %), Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Zürcher Dr. Peter, Referent für Visitationen/LEVI, Erzbischöfliches Ordinariat

Neuanstellung

Schütz Markus, SE Pforzheim-Buckenberg, Dekanat Pforzheim

Beurlaubungen

Metzner Barbara, zuletzt in der SE Schliengen, zum 1. August 2012

Zum 1. September 2012:

Beyer Manuel, zuletzt in der SE Mannheim Südost

Keßler Berthold, zuletzt in der SE Lörrach

Keßler Christina, zuletzt in der SE Lörrach

Wiederaufnahme des Dienstes

Gnan Elisabeth, Klinikseelsorge am Klinikum Konstanz (20 %), Dekanat Konstanz, zum 1. Juli 2012

Langhammer Dr. Elke, Regionalreferentin Region Hochrhein, zum 1. September 2012

Altersteilzeit

Eisend Josef, Dekanatsreferent im Dekanat Wiesloch, zum 16. September 2012 (Freizeitphase bis 30. Juni 2015)

Ausgeschieden

Brechmann Nadine, zuletzt beurlaubt, zum 29. Februar 2012

Cordero Manuel, zuletzt in der spanischen Kath. Mission Mannheim-Weinheim, zum 31. März 2012 (Ruhestand)

Geßmann Robert, zuletzt in der SE Ladenburg-Heddesheim, zum 31. August 2012

Grumann Sabine, zuletzt beurlaubt, zum 31. August 2012

Senfle Fidelis, zuletzt in der SE Lörrach und in der Klinikseelsorge Lörrach, zum 30. November 2012 (Ruhestand)

Wiedemann Marcus, zuletzt in der SE Karlsruhe Südwest, zum 31. Dezember 2011

Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen bzw. Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen

Als Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen im Berufspraktischen Jahr (BPJ) wurden zum 1. September 2012 angewiesen:

Becker Tanja, SE Waghäusel-Hambrücken, Dekanat Bruchsal

Fantoli Daniela, SE Weinheim-Hirschberg, Dekanat Heidelberg-Weinheim

Grimm Renate, SE Karlsruhe Alb-Südwest, Dekanat Karlsruhe

Hauser Lucia, SE Laufenburg, Dekanat Waldshut

Hummel Katharina, SE Löffingen, Dekanat Neustadt

Kraft Sebastian, SE Linkenheim-Dettenheim, Dekanat Bruchsal

Kunner Ursula, SE Freiburg-Wiehre-Günterstal, Dekanat Freiburg

Mönig Nicole, SE Gottenheim, Dekanat Breisach-Neuenburg

Pfleger Stefan, SE Oberes Elztal, Dekanat Endingen-Waldkirch

Preuß Sabine, SE Villingen-Münster (50 %), Dekanat Schwarzwald-Baar

Weiler Veronika, SE Gernsbach (50 %), Dekanat Rastatt

Weinmann Janine, SE Karlsruhe St. Bernhard-St. Martin (50 %), Dekanat Karlsruhe

Als Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen in der Berufseinführungsphase (BEP) wurden zum 1. September 2012 angewiesen:

Feger Marisa, SE Lahr mit SE Schuttertal, Dekanat Lahr

Königer Christoph, SE Freudenberg, Dekanat Tauberbischofsheim

Ritter Alexandra, SE Karlsruhe Hardt, Dekanat Karlsruhe

Versetzungen

Als Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen wurden zum 1. September 2012 versetzt:

Alef Nicolet, SE Karlsruhe Hardt, SE Karlsruhe

Baumgärtner Doris, SE Schliengen, Dekanat Breisach-Neuenburg

Dreher Regina, SE Friedenweiler, Dekanat Neustadt

Eitzenberger Wolfgang, SE Tauberbischofsheim, Dekanat Tauberbischofsheim

Fischer Maria, SE Karlsruhe-Durlach, Dekanat Karlsruhe

Frey Daniela, SE Bad Dürkheim (50 %), Dekanat Schwarzwald-Baar

Gerth Katharina, Jugendreferentin im Dekanat Waldshut

Hable Maria, SE Malsch, Dekanat Karlsruhe

Hessemann Hildegard, SE Gundelfingen-Zähringen, Dekanat Freiburg

Hirn Matthias, SE Sickingen, Dekanat Bruchsal

Jenisch Ute, SE Bretten-Walzbachtal, Dekanat Bruchsal

Köhler Susanne, SE Philippsburg, Dekanat Bruchsal

Kuhn Birgit, SE Großrinderfeld (50 %), Dekanat Tauberbischofsheim

Mungenast Kai, SE Mannheim City, Dekanat Mannheim

Nestel Benno, SE Geisingen, Dekanat Schwarzwald-Baar

Schadt Corina, SE Appenweiler-Durbach (75 %), Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Schwab Volker, SE Karlsruhe St. Konrad-Hl. Kreuz, Dekanat Karlsruhe

Stockinger Raimund, SE Achern, Dekanat Acher-Renchtal

Vierneisel Michael, SE Emmendingen-Teningen, Dekanat Endingen-Waldkirch

Winterhalter Jörg, SE St. Märgen-St. Peter, Dekanat Neustadt

Zinser Evelyn, SE Zwischen Brigach und Kirnach (50 %), Dekanat Schwarzwald-Baar

Zöller Ingrid, SE Karlsruhe Mitte-Süd, Dekanat Karlsruhe

Amtsblatt

Nr. 36 · 28. Dezember 2012

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 36 · 28. Dezember 2012

Sprich Rita, SE Lörrach, Dekanat Wiesental, zum 1. November 2012

Neuanstellungen

Gairing Christoph, SE Östlicher Hochschwarzwald, Dekanat Neustadt

Schohe Dorothe, SE Freiburg-St. Georgen (50 %), Dekanat Freiburg, zum 2. Oktober 2012

Wiederaufnahme des Dienstes

Kühner Daniel, SE Bad Rappenau, Dekanat Kraichgau, zum 1. Juni 2012

Zum 1. September 2012:

Becker Agnes, SE Gaggenau-Ottenau (50 %), Dekanat Rastatt

Dehmel Christine, SE Karlsruhe Mitte-Süd (25 WoStd.), Dekanat Karlsruhe

Gut Daniela, SE Hockenheim (10 WoStd.), Dekanat Wiesloch

Lehrer-Weber Bernadette, SE Mittleres Elz- und Simonswäldertal, Dekanat Endingen-Waldkirch

Merkel Patricia, SE Lauda (50 %), Dekanat Tauberbischofsheim

Sauter Manuela, SE Bietigheim-Elchesheim-Illingen, Dekanat Rastatt

Ausgeschieden

Auernhammer Astrid, zuletzt in der SE Tauberbischofsheim, zum 31. August 2012

Fuchs Claudia, zuletzt beurlaubt, zum 31. August 2012

Kaczmarek Uta, zuletzt in der SE Freiburg-Wiehre-Günterstal, zum 30. November 2012 (Ruhestand)

Rummel Marie-Luise, zuletzt in der SE Gundelfingen-Zähringen, zum 30. November 2012 (Ruhestand)

Wetzel Sr. Therese, zuletzt in der SE Lahr, zum 31. August 2012

Wöhrle Veronika, zuletzt in der SE Karlsruhe St. Konrad-Hl. Kreuz, zum 31. August 2012

Altersteilzeit

Leiblein Gabriele, zuletzt Regionalreferentin in der Region Odenwald-Tauber, zum 30. November 2012

Beurlaubungen

Dahlmeier Pascale, zuletzt in der SE Bietigheim-Elchesheim-Illingen, vom 1. September 2012 bis 31. August 2017

Englert-Egolf Judith, zuletzt in der SE Heidelberg Nord, vom 1. September 2012 bis 31. August 2013

Käser Kerstin, zuletzt in der SE Sickingen, vom 1. September 2012 bis 31. August 2017

Krämer Konrad, zuletzt in der SE Oberer Linzgau, vom 1. Dezember 2012 bis 31. August 2013

Lohmüller Klaus, zuletzt in der SE Immenstaad, vom 1. September 2012 bis 31. August 2016

Müller Birgit, zuletzt in der SE Neuhausen-Obereschach, vom 1. September 2012 bis 31. August 2013

Spieß Susanne, SE Bad Dürkheim, vom 1. September 2012 bis 31. August 2013

Dies ist die letzte Ausgabe des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg im Jahre 2012.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des Amtsblattes ein friedvolles Neues Jahr 2013!

Erzbischöfliches Ordinariat